

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE220241-O/U/HEI

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., und lic. iur. B. Stiefel,  
Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely sowie Gerichtsschreiber  
lic. iur. A. Weber

## **Beschluss vom 18. April 2024**

in Sachen

**Gemeinde A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin

vertreten durch B. \_\_\_\_\_

gegen

1. **Unbekannt,**

2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-  
schaft See/Oberland vom 26. August 2022, C-7/2022/10020856**

**Erwägungen:**

I.

Mit Verfügung vom 26. August 2022 nahm die Staatsanwaltschaft See / Oberland eine Anzeige wegen übler Nachrede und Verleumdung zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_, Gemeindepräsident der Gemeinde A.\_\_\_\_\_, und C.\_\_\_\_\_, Gemeindevorsitzer der Gemeinde A.\_\_\_\_\_, nicht an die Hand (Urk. 3, Disp. Ziff. 1). Die Staatsanwaltschaft verwies allfällige Zivilklagen auf den Zivilweg (Disp. Ziff. 2) und ordnete die Vernichtung der sichergestellten Spuren und Gegenstände an (Disp. Ziff. 3). Gegen die Verfügung erhob B.\_\_\_\_\_ in seiner Funktion als Gemeindepräsident mit Eingabe vom 8. September 2022 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Anträge (Urk. 2):

- "1) Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft See / Oberland sei anzuweisen, die Strafuntersuchung fortzuführen respektive anhand zu nehmen,

eventualiter

Es seien die von der Kantonspolizei sichergestellten Spuren und Gegenstände nicht zu vernichten, sondern im Hinblick auf weitere Untersuchungsverfahren den Untersuchungsbehörden zur Verfügung zu halten,

und

- 2) es seien allfällige Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen."

Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht von der Gemeinde A.\_\_\_\_\_ geleistet (Urk. 8). Mit Eingabe vom 26. Oktober 2022 nahm die Staatsanwaltschaft zur Beschwerde Stellung und beantragte deren Abweisung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. Urk. 11).

Mit Eingabe vom 28. November 2022 nahm B.\_\_\_\_\_ seinerseits Stellung (Urk. 16), worauf die Staatsanwaltschaft sich mit Eingabe vom 4. Januar 2023 ein

weiteres Mal vernehmen liess (Urk. 20). Weitere Eingaben erfolgten nicht. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

Zufolge Neukonstituierung der III. Strafkammer per 1. Januar 2024 bzw. zufolge hoher Geschäftslast ergriffener Entlastungsmassnahmen ergeht der vorliegende Entscheid teils in anderer Besetzung bzw. amten die am Entscheid beteiligten Richter teilweise in anderer Funktion als angekündigt (vgl. Urk. 6 S. 3).

## II.

Mit der vorliegenden Eingabe erhebt B. \_\_\_\_\_ in seiner Funktion als Gemeindepräsident der Gemeinde A. \_\_\_\_\_ auf dem Briefpapier der Gemeinde samt deren Wappen eine Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. August 2022. Er tritt im Briefkopf und bei der Unterschrift als Gemeindepräsident auf. Zudem sandte er eine Kopie der Beschwerde an den Gemeinderat (vgl. Urk. 2). Dasselbe gilt für die Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft. Auch hier verwendete B. \_\_\_\_\_ das Briefpapier der Gemeinde A. \_\_\_\_\_ und trat in seiner Funktion als Gemeindepräsident und damit als deren Vertreter auf. Daran ändert nichts, dass er in der Eingabe von "meiner Beschwerde" spricht (vgl. Urk. 16) und er zunächst irrtümlich als Beschwerdeführer im Rubrum aufgenommen wurde. Dass effektiv die Gemeinde die Beschwerde erhoben hat, lässt sich auch aus der Leistung der Kautionsleistung für das Beschwerdeverfahren entnehmen. Diese wurde von der politischen Gemeinde A. \_\_\_\_\_ und nicht von B. \_\_\_\_\_ persönlich geleistet (vgl. Urk. 8).

Zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist eine beschwerdeführende Person nur, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung hat. Verlangt wird ein aktuelles Rechtschutzinteresse. Ein solches liegt nur vor, wenn sich der angefochtene Entscheid zum Nachteil der beschwerdeführenden Person auswirkt oder auswirken könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_555/2023 / 6B\_556/2023 vom 12. Juni 2023 E. 3).

Die Gemeinde ist weder Anzeigerstatterin noch Geschädigte im Verfahren betreffend üble Nachrede betreffend B.\_\_\_\_\_. Sie wird durch die Nichtanhandnahme der Staatsanwaltschaft als solche nicht beschwert. Auf ihre Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Untersuchung ist in Bezug auf den Hauptantrag daher nicht einzutreten.

### III.

Im Sinne einer Eventualbegründung ist nachfolgend aufzuzeigen, dass die Beschwerde ohnehin abzuweisen wäre, soweit darauf einzutreten wäre, wenn sie im Namen von B.\_\_\_\_\_ erfolgt wäre.

#### 1. Strafanzeige

Der Gemeindeschreiber der Gemeinde A.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, meldete am 21. März 2022 per E-Mail bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland, dass am 17. März 2022 bei der Gemeindeverwaltung A.\_\_\_\_\_ sechs Briefe mit ehrverletzendem Inhalt gegen seine Person sowie gegen den Gemeindepräsidenten B.\_\_\_\_\_ eingegangen seien. Die Briefe hätten sich an mehrere Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung A.\_\_\_\_\_ gerichtet und versucht, diese zur Wahlfälschung anzustiften (Urk. 12/1).

Im Brief "Behörden-Wahlen A.\_\_\_\_\_ 2022" an die Gemeindeverwaltung zuhänden von D.\_\_\_\_\_ wird Folgendes ausgeführt (Urk. 12/4):

M. \_\_\_\_\_

... [Adresse]

[Wappen]



D. \_\_\_\_\_

... [Adresse]

A. \_\_\_\_\_

A. \_\_\_\_\_ , im März 2022

**Behörden-Wahlen** A. \_\_\_\_\_ 2022

Weidmannsheil, liebe D. \_\_\_\_\_

An den kommenden Behördenwahlen besteht die grosse Gefahr, dass uns als M. \_\_\_\_\_ die Geschäfte aus den Händen gleiten. Die Bevölkerung von A. \_\_\_\_\_ ist erwacht. Für die fünf Sitze in der RPK bewerben sich sage und schreibe sieben Personen – und wir haben nur eine der neuen Personen im Griff.

Auch die neuen Gemeinderatskandidaten und Kandidatinnen bereiten uns Kummer. Zwei davon haben wir noch nicht im Griff.

Du weisst sicher, was das für Deine Abteilung bedeuten könnte. Da stehen Wechsel ins Haus, die wir unter Umständen nicht mehr so schnell mundtot machen können, wie die bisherigen Jämmerlinge. Es muss also in Deinem eigenen Interesse liegen, C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ zu helfen, folgende neuen Kandidaten und Kandidatinnen in die Behördenämter zu hieven:

- E. \_\_\_\_\_ , welcher der Jagd sehr nahesteht
- F. \_\_\_\_\_ , welche wir wie gewohnt bearbeiten werden
- G. \_\_\_\_\_ , welcher von Finanzen noch weniger versteht als die Bisherigen
- H. \_\_\_\_\_ , welcher zahllos daherkommt, wie alles aus jener politischen Ecke

Wir müssen Dir hoffentlich nicht erzählen, wie Du Deinen Ressortvorsteher, Deine Abteilung und natürlich Deine eigene Stellung schützen musst. Falls Du etwas Support brauchst, oder vergessen hast, wer bis jetzt die Hand über Dir hält, dann wende Dich bitte direkt an C. \_\_\_\_\_

Wir sind überzogen, dass wenn Ihr in der Verwaltung wie bisher richtig mithelft, wir auch die nächsten vier Jahre wie gewohnt weitermachen können, zu Gunsten eines starken A. \_\_\_\_\_ Backgroundes. Darum zählen wir auf Dich.

Machs guet – auch mit dem richtigen Verhalten am Wahlsonntag.

Deine Supporter der

M. \_\_\_\_\_

Weitere Briefe mit praktisch identischem Inhalt wurden an die Gemeindeverwaltung zuhanded von I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gesandt (vgl. Parallelverfahren UE220242; Urk. 12/4).

## 2. Nichtanhandnahmeverfügung

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme der Untersuchung kurz zusammengefasst wie folgt: Bei der "M.\_\_\_\_\_" handle es sich um eine fiktive Interessengruppe, welche von der unbekanntem Täterschaft für das Verfassen der Briefe kreiert worden sei. Die fraglichen Äusserungen würden allesamt in direktem Zusammenhang mit der Behörden-Wahl der Gemeinde A.\_\_\_\_\_ und damit mit der Tätigkeit der Geschädigten als Politiker bzw. als Personen der Öffentlichkeit stehen. Konkret gehe es darum, dass die Behördenwahl in A.\_\_\_\_\_ nach den Interessen der "M.\_\_\_\_\_" gesteuert werden solle und die Geschädigten helfen würden, gewisse Personen in die Behördenämter zu hieven. Damit zielten die Äusserungen der unbekanntem Täterschaft direkt auf die gesellschaftliche Ehre der Geschädigten ab und seien deshalb nicht geeignet, ein negatives und insbesondere im menschlich-sittlichen Bereich relevantes Bild der Geschädigten zu zeichnen und sie damit in ihrem Ruf als ehrbare Menschen zu schädigen. Es sei durchaus verständlich, dass Briefe von unbekanntem Personen mit dem erwähnten Inhalt als ärgerlich und unangebracht empfunden würden. Es bleibe jedoch festzuhalten, dass der strafrechtliche Schutz der Ehre nicht tangiert werde. Entsprechend sei kein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne der üblen Nachrede ersichtlich (Urk. 3).

## 3. Beschwerdeschrift

Mit der Beschwerde wird kurz zusammengefasst geltend gemacht (Urk. 2), die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Würdigung des Inhalts des Schreibens der Täterschaft sei nicht nachvollziehbar. Der Sinn lasse sich verkürzt nur wie folgt wiedergeben: Der Adressat des Schreibens soll weiterhin mit unlauteren Mitteln helfen, die Fäden in der Gemeinde zu Gunsten der M.\_\_\_\_\_ in der Hand zu halten und am Wahlsonntag das Wahlergebnis zu Gunsten der Kandidaten der

M.\_\_\_\_\_ zu fälschen. Das Fälschen von Wahlergebnissen gelte als unehrenhaftes Verhalten.

Weiter - so B.\_\_\_\_\_ - sei auf einem anderen, mutmasslich von derselben Täterschaft verfassten Brief (vgl. das Parallelverfahren UE220243) das offizielle Logo und Wappen der Gemeinde verwendet worden, lediglich "ergänzt" mit den vier kleingedruckten Buchstaben M'.\_\_\_\_\_. Dies sei eine Widerhandlung gegen Art. 8 und Art. 28 des Wappenschutzgesetzes.

Schliesslich führt B.\_\_\_\_\_ aus, die Staatsanwaltschaft habe verkannt oder noch keine Kenntnis davon, dass mittlerweile mindestens sechs verschiedene anonyme Schreiben mutmasslich von der gleichen Täterschaft an eine unbekannte Anzahl Personen verschickt worden seien. Es seien andere Personen durch Briefe dieser Briefserie geschädigt worden, die ebenfalls Strafanzeige eingereicht hätten. Würden die von der Kantonspolizei sichergestellten Spuren und Gegenstände vernichtet, würde die Strafuntersuchung auch in allen anderen Fällen erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Aus dem Brief "Interessengemeinschaft SäuhäfelisäuTeckeli" betreffend Gründung Unterhaltsgenossenschaft A.\_\_\_\_\_ lasse sich ableiten, dass die Täterschaft an den Orientierungsversammlungen vor der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft dabei gewesen sei. Zugelassen seien nur Grundeigentümer/innen im Bezugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft gewesen. Die Täterschaft müsse somit auf der Präsenzliste der Versammlungen figurieren.

#### 4. Rechtliches

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Es muss mit

anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Bei Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen ist in der Regel eine Untersuchung durchzuführen. Dies gilt namentlich, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (BGE 119 IV 44 E. 2a; 117 IV 27 E. 2c; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_8/2014 vom 22. April 2014 E. 2.1 mit Hinweis). Entscheidend ist, ob eine Äusserung für den unbefangenen Leser oder Hörer eindeutig über die Kritik an den beruflichen Fähigkeiten und Leistungen hinausgeht, um als Angriff auf die persönliche Ehre angesehen zu werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_51/2008 vom 2. Mai 2008 E. 3.2).

Mündliche und schriftliche Äusserungen können mehrdeutig sein. Für die strafrechtliche Beurteilung einer Äusserung ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich der Sinn massgebend, welchen ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (BGE 140 IV 67 E. 2.1.2; 133 IV 308 E. 8.5.1; 131 IV 160 E. 3.3.3). Die Bestimmung des Inhalts einer Äusserung ist eine Tatfrage. Die Ermittlung des Sinns, den ihr ein unbefangener Durchschnittsadressat gibt, betrifft demgegenüber eine Rechtsfrage (BGE 131 IV

23 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_498/2012 vom 14. Februar 2013 E. 5.3.2).

## 5. Würdigung

Vorab ist festzuhalten, dass einzig die am 21. März 2022 zur Anzeige gebrachten Briefe Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bilden. Ob die im Beschwerdeverfahren weiter eingereichten Briefe der "IG-GV Interessengemeinschaft gegen Vetternwirtschaft" (Urk. 4/1; vgl. Parallelverfahren UE220243) oder "IG SHST - Interessengemeinschaft SäuHäfelisäuTeckeli" (Urk. 4/3 ff.) ihrerseits eine allfällige strafbare Ehrverletzung bzw. eine Widerhandlung gegen das Wappenschutzgesetz darstellen, ist nicht hier zu beantworten.

Zu den vorliegend relevanten Schreiben ist vorab zu bemerken, dass diese nicht für sich allein betrachtet werden können. Sie wurden alle an die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung von A.\_\_\_\_\_ gesandt. Diese Adressaten, wie auch ein Durchschnittsadressat, waren sogleich in der Lage, die querulatorischen Eingaben als solche zu erkennen. Die Ausdrücke im Schreiben "die Bevölkerung von A.\_\_\_\_\_ ist erwacht", "bisherige Jämmerlinge", "mundtod" oder "der von den Finanzen noch weniger versteht als die Bisherigen" etc. weisen klar darauf hin, dass das Schreiben nicht darauf abzielte, dass die Empfänger die Wahl effektiv beeinflussen sollten. Vielmehr ergibt sich der Eindruck, dass damit ein deutlicher Unmut kundgegeben wird über die angeblich beeinflussbaren oder manipulierbaren Kandidaten, die "C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_" genehm seien. C.\_\_\_\_\_ wird sodann am Schluss unterstellt, er halte seine schützende Hand über die Adressatin oder den Adressaten. Im Schreiben an C.\_\_\_\_\_ wird "B'.\_\_\_\_\_" [B.\_\_\_\_\_] als schützende Hand genannt, und er wird aufgefordert, beim Zählen und Erfassen der Stimmen "mitzuhelfen". Mithin wird den Behördenmitgliedern und -angestellten - als Adressaten - direkt der Vorwurf der Vetternwirtschaft mit anderen Mitgliedern und Angestellten der Behörde gemacht. Man schütze sich gegenseitig und wolle der Behörde genehme Kandidaten bei der kommenden Wahl bevorzugen.

Die Schreiben enthalten mithin den Vorwurf einer unkorrekten Berufs- bzw. Amtsführung. Mit den fast identischen Schreiben an die gesamte Behörde wird in er-

ster Linie die Behörde und die berufliche Ehre der dort tätigen Gewählten und Mitarbeitenden angegriffen, wonach sie Vetternwirtschaft betreiben würden und Wahlmanipulation betreiben bzw. betreiben sollten. Mit dem Vorwurf der Vetternwirtschaft wird nicht der Vorwurf erhoben, es liege ein Verhalten vor, das über die beruflichen Fähigkeiten und Leistungen hinaus charakterlich vorwerfbar wäre.

Zutreffend ist zwar, dass die Urheber in ihrem Schreiben zum Ausdruck bringen, die Adressaten seien unter der Kontrolle einer Interessengemeinschaft und würden sich gegenseitig schützen oder die Wahl manipulieren. Eine solche Kritik an der Amtsführung betrifft entgegen der Auffassung von B.\_\_\_\_\_ aber nicht per se auch die persönliche Ehre eines Amtsträgers bzw. eines Arbeitnehmers, auch wenn diesem damit die für die Berufsausübung erforderlichen Eigenschaften abgesprochen werden.

Und letztlich ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde auf dem Briefpapier der Gemeinde und mit der Amtsbezeichnung von B.\_\_\_\_\_ erfolgt ist (vgl. Urk. 2). Dieser hält mithin selbst dafür, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verunglimpft worden zu sein.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich massgeblich von den BGE 92 IV 94 und BGE 99 IV 148 zugrunde liegenden Sachverhalten. In BGE 92 IV 94 ging es um einen Apotheker, von dem gesagt wurde, er sei unzuverlässig und gebe den Leuten gerade was man wolle. BGE 99 IV 148 betraf einen Rechtsanwalt, dem vorgeworfen wurde, er bringe einen Prozess nur deshalb in Gang, weil er allein daraus einen Nutzen ziehen werde. In beiden Fällen wurde nicht nur das berufliche Ansehen als Apotheker bzw. Anwalt, sondern auch die Geltung als ehrbarer Mensch beeinträchtigt, da die Kritik dem Durchschnittsleser das Bild einer charakterlosen und egoistischen Person vermittelte (vgl. BGE 92 IV 94 E. 2 S. 97; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_51/2008 vom 2. Mai 2008 E. 3.2). Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Vorwurf der Vetternwirtschaft im Amt bzw. die Aufforderung bzw. der Vorwurf der Wahlmanipulation im Rahmen der Amtsausübung berührt nur die berufliche Ehre, welche vom Schutzbereich der Art. 173 ff. StGB nicht erfasst wird. Der Charakter B.\_\_\_\_\_ und sein Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, wird damit noch nicht in ein ungünstiges Licht gerückt.

Mangels eines strafrechtlich relevanten Verhaltens nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht nicht an die Hand. Die Beschwerde wäre somit abzuweisen, wenn sie von B.\_\_\_\_\_ in eigenem Namen erhoben worden wäre.

#### IV.

##### 1. Vernichtung von Gegenständen und Spuren

Mit der Nichtanhandnahmeverfügung ordnete die Staatsanwaltschaft ohne nähere Begründung die Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Spuren und Gegenstände an (Urk. 3).

Mit der Beschwerde wird im Eventualstandpunkt beantragt, die angeordnete Vernichtung sei aufzuheben, da weitere Delikte zum Nachteil der Gemeinde A.\_\_\_\_\_ in Frage kämen bzw. die Gegenstände im Zusammenhang mit weiteren Strafverfahren, insbesondere betreffend Verletzung des Wappenschutzgesetzes stehen könnten (vgl. Urk. 2).

In der Stellungnahme zur Beschwerde hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass nicht nur Personen der Gemeinde A.\_\_\_\_\_, sondern auch weitere Personen ausserhalb der Gemeindeverwaltung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aufgeboten werden müssten, um Vergleichsmaterial zu erhalten. Allfällige DNA-Auswertungen und die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe wären jedoch unverhältnismässig, zumal keineswegs sicher sei, dass sich damit neue Ermittlungsansätze ergeben würden (Urk. 11 S. 2).

##### 2. Legitimation

Erneut ist festzuhalten, dass ein Beschwerdeführer nur zur Beschwerde legitimiert ist, wenn er durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung hat. Verlangt wird ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Ein solches liegt nur vor, wenn sich der angefochtene Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirkt oder auswirken könnte.

Wenn B.\_\_\_\_\_ die Beschwerde in eigenem Namen erhoben hätte, wäre er durch die Einziehung und Vernichtung der Spureenträger und Spuren nicht beschwert. Er

macht geltend, diese Spuren würden in anderen Verfahren benötigt, an denen er nicht selbst beteiligt ist. Nachdem aber, wie dargelegt, die Beschwerde im Namen der Gemeinde A. \_\_\_\_\_ erhoben wurde und diese auf ein mögliches weiteres Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das Wappenschutzgesetz verweist, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens ist und in dem ihr Geschädigten- und damit Parteistellung nicht von vornherein klarerweise abzuschreiben wäre, ist sie insofern durch eine allfällige Vernichtung der dort relevanten Beweismittel potentiell beschwert. Mithin ist auf die Beschwerde im Eventualstandpunkt einzutreten.

### 3. Rechtliches

Die Strafbehörden nehmen Beweismittel vollständig und im Original zu den Akten (Art. 192 Abs. 1 StPO). Eine Vernichtung derselben ist grundsätzlich nicht vorgesehen, auch nicht im Falle einer Nichtanhandnahme einer Anzeige, einer Verfahrenseinstellung oder bei einem freisprechenden Urteil. Ausgenommen bleiben Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, durch eine solche hervorgebracht worden sind oder die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (vgl. Art. 69 StGB), oder Unterlagen aus einer erkennungsdienstlichen Erfassung ohne hinreichenden Tatverdacht auf ein neues Delikt (Art. 260 f. StPO).

### 4. Würdigung

Vorliegend macht die Gemeinde A. \_\_\_\_\_ geltend, es bestünden weitere Delikte, welche im Zusammenhang mit den sichergestellten Spuren stehen könnten. Die Staatsanwaltschaft hält diesem Vorbringen nichts Substantielles entgegen. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, weshalb die sichergestellten Couverts (Asservaten Nr. A016'007'275) oder die daraus sichergestellten Spuren sofort vernichtet werden sollten. Ob die in diesem Verfahren sichergestellten Spuren zur Aufklärung weiterer Straftaten bzw. in anderen Untersuchungen letztlich relevant sind, ist vorliegend nicht zu beurteilen. Massgeblich ist, dass ein entsprechender Zusammenhang nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung ersatzlos aufzuheben.

#### V.

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 900.– festzusetzen.

Die Gemeinde A.\_\_\_\_\_ unterliegt im Hauptbegehren und obsiegt in einem Nebenkpunkt. Ausgangsgemäss sind ihr zwei Drittel der Gerichtskosten (Fr. 600.–) aufzuerlegen und sind diese im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Gerichtskosten sind aus der Kautions zu beziehen. Im verbleibenden Betrag ist die Kautions der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gemeinde A.\_\_\_\_\_ keine Entschädigung zuzusprechen, zumal sie ihre Vertretung durch ihr Behördenmitglied hat wahrnehmen lassen und auch keine Entschädigung verlangt.

#### **Es wird beschlossen:**

1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird Ziffer 3 der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 26. August 2022, C-7/2022/10020856, ersatzlos aufgehoben.  
Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 900.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.  
Demnach werden die auferlegten Gerichtskosten im Umfang von Fr. 600.– mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet und im Mehrbetrag wird der Kostenvorschuss der Beschwerdeführerin zurückerstattet.
4. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an:

- die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 12] (gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)

6. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 18. April 2024

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident i.V.:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. A. Weber